

4	Satzung der Großen Kreisstadt Coswig Sportförderrichtlinie	4SPORT Stand: 09.05.2020
Stadtrat		Seite 1/4

Satzung zur Förderung des Sports in der Großen Kreisstadt Coswig (Sportförderrichtlinie)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder am 1. Juli 2020 diese Sportförderrichtlinie beschlossen:

- § 1 Präambel
- § 2 Voraussetzung für die Sportförderung
- § 3 Grundlagen der Sportförderung
- § 4 Förderbereiche und Umfang der Förderung
- § 5 Zuschüsse für Bauvorhaben
- § 6 Fördermittelanträge
- § 7 In-Kraft-Treten

§ 1 Präambel

Die Bedeutung des Sports ist weitreichend, seine sozialen Werte, Freizeit-, Gesundheits- und Bildungswerte sind wissenschaftlich belegt und politisch anerkannt.

Der Sport vermittelt wertvolle Grunderfahrungen, dient der Verständigung der Menschen und fördert das soziale Engagement. Seine vielfältigen Erscheinungsformen sind wichtiger Bestandteil kommunalen Lebens. Die Große Kreisstadt Coswig betrachtet es als wichtiges Anliegen, den Vereinssport in Coswig und seinen Ortsteilen bei der Aufgabe zu unterstützen, vielen Bürgern eine sportliche Betätigung zu ermöglichen.

§ 2 Voraussetzung für die Sportförderung

- (1) Förderfähig sind im Vereinsregister eingetragene, gemeinnützige Amateursportvereine, die ihren Sitz in der Großen Kreisstadt Coswig haben und Mitglied des Landessportbundes Sachsen und des Kreissportbundes Meißen sind und satzungsmäßige Mitgliederbeiträge erheben.
- (2) Förderung können nur die Coswiger Sportvereine erhalten, die sich mit den ihnen anvertrauten Werten identifizieren und die städtischen Sportanlagen wie ihr Eigentum behandeln.

§ 3 Grundlagen der Sportförderung

- (1) Zielgruppen der Sportförderung sind insbesondere sozial Schwächere (Kinder, Jugendliche, Senioren, Menschen mit Behinderung) in den Coswiger Sportvereinen, ohne jedoch eine Förderung Anderer auszuschließen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Die Sportförderung ist eine Freiwilligkeitsaufgabe der Großen Kreisstadt Coswig. Fördermittel können nur im Rahmen der im Haushaltsplan bewilligten Mittel gewährt werden.
- (3) Jede Förderung stellt eine einmalige Leistung im entsprechenden Kalenderjahr dar, eine Förderung in einem Jahr begründet keinen Anspruch auf eine Förderung im Folgejahr.
- (4) Verwaltungsaufwendungen der Sportvereine sind nicht förderfähig.

§ 4 Förderbereiche und Umfang der Förderung

- (1) Kommunale Sportstätten:
 - a) Eintragene, gemeinnützige Coswiger Sportvereine sowie Sportgruppen anderer eingetragener Coswiger Vereine und Dritte zahlen für die Nutzung städtischer Sporthallen ein Entgelt gemäß Anlage 1.
 - b) Die Nutzung der städtischen Sporthallen für den Liga-/Punktspielbetrieb der eingetragenen, gemeinnützigen Coswiger Sportvereine ist kostenlos.
 - c) Die Entscheidung über die Benutzbarkeit einer städtischen Sportanlage obliegt dem jeweiligen Objektverantwortlichen (Hallenwart/Hausmeister/Platzwart o.ä.).
 - d) Nutzt der Sportverein für eine Veranstaltung, ein Fest o.ä. kostenlos eine städtische Sportstätte, so steht der Großen Kreisstadt Coswig ein Anteil von 30 % aus dem Nettoerlös der Veranstaltung zu, jedoch nur, wenn der Nettoerlös 750 Euro übersteigt. Entsprechende Unterlagen der Nutzer sind vorzulegen.
 - e) Die Sanitäreinrichtungen inklusive der vorhandenen Duschanlagen werden den Nutzern kostenfrei zur Verfügung gestellt.
 - f) Das Nutzungsentgelt wird den Nutzern entsprechend der Anlage 1 gesondert in Rechnung gestellt. Grundlage bildet der jeweils gültige Nutzungsvertrag zwischen dem Nutzer und der Stadt Coswig.
- (2) Andere Einrichtungen:
 - a) Bei der Nutzung anderer Einrichtungen, die für den Trainings- und Wettkampfbetrieb benötigt werden, gelten die Nutzungsbedingungen der jeweiligen Einrichtung.
 - b) Für die entgeltpflichtige Nutzung von Sportanlagen Dritter können keine Zuschüsse gewährt werden.
- (3) Die Große Kreisstadt Coswig gewährt den eingetragenen, gemeinnützigen Coswiger Sportvereinen jährlich auf Antrag einen Zuschuss zur Förderung ihrer Arbeit.
Der Zuschuss beträgt einmalig:
 - 20 Euro je Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr (Kinder und Jugendliche)
 - 10 Euro je Vereinsmitglied ab dem vollendeten 60. Lebensjahr (Senioren)

- (4) Zusätzlich fördert die Große Kreisstadt Coswig die ehrenamtliche Übungsleitertätigkeit für lizenzierte Übungsleiter in den Sportvereinen in Höhe von 20.000 Euro. Dieser Betrag wird entsprechend der gemeldeten Übungsleiter auf die Vereine aufgeteilt.
- (5) Für besondere sportliche Höhepunkte in der Großen Kreisstadt Coswig, die von den Sportvereinen selbst organisiert und durchgeführt werden, können Zuschüsse bis 500 Euro beantragt werden, wenn der Sportverein die Veranstaltung, trotz Ausnutzung aller sich bietender Finanzierungsmöglichkeiten, nicht kostendeckend durchführen kann. Mit Antragstellung ist das Finanzierungskonzept der Veranstaltung vorzulegen.
- (6) Bei Teilnahme von Sportlerinnen oder Sportlern an deutschen Meisterschaften oder internationalen Wettbewerben kann ein Antrag auf Fahrtkosten-, Übernachtungskosten- oder Verpflegungskostenzuschuss gestellt werden, sofern nicht Zuschüsse von Dritten in ausreichender Höhe gewährt werden. Die Teilnahme an Punktspielen wird nicht bezuschusst. Der Zuschuss beträgt höchstens 50 % der Kosten, wobei jeweils die günstigste Reise- und Übernachtungsart zu wählen ist. Er ist begrenzt auf 150 Euro je Sportler und Jahr.
- (7) Für die Anschaffung von Sportgeräten mit einem Anschaffungspreis von über 400 Euro kann die Große Kreisstadt Coswig Zuschüsse gewähren, insbesondere dann, wenn der Sportverein die Geräte auch dem Breiten-, Freizeit- und Erholungssport sowie dem Schulsport zur Verfügung stellt. Die Förderung von Sportgeräten setzt die Mitgliedschaft, der das Sportgerät nutzenden Abteilungsmitglieder, im jeweiligen Landesfachverband voraus. Großsportvereine, Vereine mit einem hohen Anteil an Kindern und Jugendlichen, Mehrspartenvereine (> 3 Abteilungen) sowie Stützpunktvereine werden vorrangig gefördert. Die Große Kreisstadt Coswig kann die Bezuschussung mit der Bedingung verknüpfen, dass eine Mitbenutzung durch den Schulsport zu ermöglichen ist. Sportbekleidung und Kleingeräte werden nicht bezuschusst. Der Anteil der Großen Kreisstadt Coswig an den Gesamtkosten beträgt höchstens 30 %. Für alle geförderten Geräte gilt i.d.R. eine Zweckbindungsfrist von 5 Jahren. Diese Geräte sind durch Inventarisierung in den Vermögensbestand aufzunehmen.
- (8) Vereinseigene oder mit einem langfristigen Vertrag von den eingetragenen Coswiger Sportvereinen übernommene städtische Sportanlagen erhalten Sach- und Betriebskostenzuschüsse für den Betrieb der Sportstätten, solange die Große Kreisstadt Coswig dazu finanziell in der Lage ist.
- (9) Unter besonderen Bedingungen ist eine Förderung des Baues bzw. der Erweiterung von Sportstätten unter Verantwortung eines Sportvereines möglich - (§ 5).
- (10) Besondere Vereinsjubiläen in den eingetragenen Coswiger Sportvereinen können bezuschusst werden, höchstens jedoch bis zu 500 Euro. Die Förderung von Vereinsjubiläen hat eine geringere Priorität als alle anderen in dieser Richtlinie enthaltenen Förderungen.

§ 5 Zuschüsse für Bauvorhaben

- (1) Zuschüsse für Bauvorhaben können nur gewährt werden, wenn die Größe des Sportvereins, seine finanzielle und sportliche Leistungsfähigkeit das rechtfertigen.
- (2) Die Beantragung muss mindestens ein Jahr vor Beginn der baueinleitenden Maßnahmen erfolgen, zusätzlich zu den in § 5 Abs. 1 geforderten Unterlagen ist mit Antragstellung vorzulegen:
 - Eigentums- bzw. Besitznachweis (langfristige Pachtverträge o. ä.)
 - Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens
 - eine Aussage zu den Folgekosten (Betriebskosten) und deren Aufbringung
 - Lage- und Baupläne
 - Stellungnahme des Kreissportbundes
- (3) Der Zuschuss der Großen Kreisstadt Coswig kann bis zu 30 % der anfallenden Kosten betragen, der Sportverein muss alle sich anderweitig bietenden Finanzierungshilfen ausschöpfen.
- (4) Die Große Kreisstadt Coswig kann die Bezuschussung mit der Bedingung verknüpfen, dass eine Mitbenutzung durch den Schulsport zu ermöglichen ist.
- (5) In besonderen finanziellen Härtefällen können eingetragene Coswiger Sportvereine von der Großen Kreisstadt Coswig ein zinsloses Darlehen erhalten, dessen Laufzeit und Rückzahlung von Fall zu Fall vertraglich festgelegt werden muss.

§ 6 Fördermittelanträge

- (1) Die Förderung für die Vereinsarbeit ist schriftlich oder in elektronischer Form bis zum 31.1. des jeweiligen Jahres mit den notwendigen Anlagen bei der Stadt Coswig einzureichen. Beizufügen ist die an den Landessportbund Sachsen gemeldete Statistik vom 01.01. eines jeden Jahres mit dem Mitgliederbestand nach Altersgruppen und den lizenzierten tätigen Übungsleitern.
- (2) Sportvereine, die der Großen Kreisstadt Coswig bis zum 31.01. eines jeden Jahres keinen Antrag vorlegen, können nicht gefördert werden.
- (3) Anträge auf Sportfördermittel sind von den eingetragenen Coswiger Sportvereinen schriftlich an die Stadtverwaltung Coswig zu richten, wobei zu beachten ist, dass der Antrag rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen vor dem Wettkampf oder dem Maßnahmenbeginn vorliegen muss, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. Nachträglich eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- (4) Erforderliche Unterlagen sind beizufügen, erforderlich sind mindestens:
 - Satzung
 - Bestätigte Gemeinnützigkeit des Finanzamtes (Freistellungsbescheid)
 - Kosten- und Finanzierungsplan des Vorhabens
 - Kontaktadresse bzw. Telefonnummer für Rückfragen
- (5) Die Große Kreisstadt Coswig entscheidet nach Prüfung des Antrages durch Bescheid. Das Auszahlungsverfahren wird von der Großen Kreisstadt Coswig festgelegt. Mit Inanspruchnahme städtischer Sportförderung erkennt der Sportverein diese Richtlinie an.
- (6) Das Verwendungsnachweisverfahren wird von der Großen Kreisstadt Coswig im Bescheid festgelegt. Davon ausgenommen sind die gemäß Abs. 1 gewährten Zuschüsse laut Vereinsstatistik vom 01.01. eines jeden Jahres.
- (7) Der Zuschuss ist unaufgefordert und unverzüglich zurückzuzahlen, wenn der Verwendungszweck ohne Zustimmung der Großen Kreisstadt Coswig geändert wurde oder die Voraussetzung für die Bewilligung entfallen ist.
- (8) Mit Fördermitteln der Großen Kreisstadt Coswig erworbene Gegenstände können nur mit Zustimmung der Großen Kreisstadt Coswig veräußert oder für einen anderen als den beantragten Zweck verwendet werden. Gleches gilt für mit Fördermitteln errichtete Sportanlagen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Sportförderrichtlinie tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Sportförderrichtlinie vom 01. Januar 2002, zuletzt geändert am 03. März 2005, tritt außer Kraft.

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Coswig, 02.07.2020

Thomas Schubert
Oberbürgermeister